

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Mai 2023

Nr. 2023/823

Trimbach: Sanierung Obererlimoosstrasse, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Obererlimoosstrasse in der Gemeinde Trimbach dient als Zufahrt zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche durch den Landwirtschaftsbetrieb Untererlimoos bewirtschaftet werden. Über die gleiche Strasse erfolgt auch die Zufahrt zum Schutzwald als auch zu einer privaten Liegenschaft.

Die Obererlimoosstrasse ist zurzeit als Mergelstrasse ausgeführt und befindet sich in der Bergzone I. Die Strasse ist mit 19 % Gefälle sehr steil und wird daher sehr oft durch Starkniederschläge ausgewaschen, weshalb die Bürgergemeinde Olten als Eigentümerin nun eine Befestigung des steilsten Strassenabschnittes mit Belag und damit eine Lösung, welche längerfristig Bestand hat, vorsieht.

Die Bürgergemeinde Olten ersucht dazu um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 95'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die Obererlimoosstrasse soll auf dem steilsten Abschnitt auf einer Länge von rund 300 m mit Belag befestigt werden. Vorgesehen ist die Sanierung der Fahrbahn innerhalb der bestehenden Parzellengrenze, was einer Wegbreite von max. 3 m entspricht. Eingebaut wird eine Tragdeckschicht AC TDS 22N. Die Wegentwässerung erfolgt, wie bestehend, über die vorhandenen Entwässerungsschächte und Rinnen. Die Gesamtkosten werden auf rund 95'000 Franken veranschlagt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 17. August 2022 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich, nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 90'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 23 % oder maximal 20'700 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Bürgergemeinde Olten als Werkeigentümerin eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 17. August 2022 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 17. August 2022 in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 90'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von rund 23 % oder 20'700 Franken bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Bürgergemeinde Olten als Gesuchstellerin den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Die Bürgergemeinde Olten hat eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2024 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Umwelt

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Olten, Frohburgstrasse 5, 4600 Olten

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

«Gemeinde Trimbach, Sanierung Obererlimoosstrasse

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.»